

Günther Kaiser

**Stand und Entwicklung
der kriminologischen Forschung in Deutschland**

**SCHRIFTENREIHE
DER JURISTISCHEN GESELLSCHAFT e.V.
BERLIN**

Hef t 49



1975

DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

**Stand und Entwicklung
der kriminologischen Forschung
in Deutschland**

**Von
Günther Kaiser**

Erweiterter Vortrag
gehalten vor der
Berliner Juristischen Gesellschaft
am 3. Dezember 1974



1975

DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. Günther Kaiser

Prof. an der Universität Freiburg i. Br. sowie Direktor des
Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales
Strafrecht und Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie

ISBN 3 11 006629 7

©

Copyright 1975 by

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung,
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit &
Comp., Berlin 30. — Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks,
der photomechanischen Wiedergabe, der Herstellung von Mikrofilmen und
der Übersetzung, vorbehalten. — Printed in Germany.

Satz und Druck: Saladruck, 1 Berlin 36

Buchbindearbeiten: Berliner Buchbinderei Wübben & Co., Berlin 42

1. Ausgangspunkte, Aufgaben und Probleme

An Ort und Wirkungsstätte Franz v. Liszts ist es in hohem Grade legitim zu fragen, was nach der knapp einhundertjährigen Bewegung aus seinen Impulsen und jenen seiner Zeitgenossen geworden oder davon geblieben ist. Wie es scheint, wirken v. Liszts weitreichende Gedanken für Kriminologie, Strafrecht und Kriminalpolitik noch immer nach bis in unsere reformbewegte Zeit. Dabei muß hier dem Thema folgend die kriminologische Forschung im Mittelpunkt stehen. Freilich könnte es auch darüber hinaus reizvoll sein, die Verdienste v. Liszts um die Kriminologie zu untersuchen und zu würdigen¹.

Unter *kriminologischer Forschung* wird die systematische Arbeit begriffen, welche die Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negative soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens zu erweitern und zu vertiefen sucht. Sie will damit zu einem festen Bestand an gesichertem Wissen beitragen. Ihr Nahziel besteht in der kontinuierlichen Dauerbeobachtung des Verbrechens, der Rechtsbrecher und der Verbrechenskontrolle. Für dieses vielschichtige Problemfeld will sie die gewonnenen Daten systematisch aufbereiten und verfügbar machen.

Dabei herrscht heute Übereinstimmung darüber, daß die Kriminologie eine Erfahrungswissenschaft ist. Sie folgt also einem empirischen Ansatz, der mehr auf Beobachtung gegründet ist als auf Argumente oder Meinungen. Allerdings bleibt auch in der Kriminologie Raum für Meinung und Interpretation. Aber die Grundlage dieser Wissenschaft sind doch die erhobenen Fakten und die gewonnenen Beobachtungen, an denen Hypothesen und Theorien überprüft werden. Die empirische Haltung meint da-

¹ Zu der wichtigen Rolle Franz v. Liszts in der kriminologischen und kriminalpolitischen Entwicklung vgl. H. Mannheims Einführung zu den „Pioneers in Criminology“. London 1960, 9, 19; ferner Radzinowicz, L.: Strafrecht und Kriminologie. In: BKA Wiesbaden (Hrsg.): Strafrechtspflege und Strafrechtsreform. Wiesbaden 1961, 17—34 (insbesondere 18—24, 30), und Würtenberger, Th.: Entwicklung und Lage der Kriminologie in Deutschland. In: Juristen-Jahrbuch. Bd. 5. Köln 1964, 147—168 (147 f.); ders.: Notwendigkeit und Möglichkeit einer koordinierten kriminologischen Forschung. In: BKA Wiesbaden (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei. Wiesbaden 1969, 225—241 (225 f.). Demgegenüber wird der Beitrag Kempes in der Gedächtnisschrift für v. Liszt der großen Bedeutung dieses Mannes nicht gerecht; vgl. Kempe G. Th.: Franz von Liszt und die Kriminologie. ZStW 81 (1969), 804—824.

her nichts anderes, als eher mit Fakten denn mit Meinungen umzugehen und vor allem die Bereitschaft, sich der Kraft der Tatsachen auch dann zu beugen, wenn sie den eigenen Erwartungen und Wunschvorstellungen des Forschers entgegenstehen. Sie geht also davon aus, daß es besser ist, ohne Antwort zu bleiben, als eine unangemessene hinzunehmen².

Derartige Postulate mögen vielen banal erscheinen. Die ihnen zugrundeliegende Auffassung ist jedoch nach dem gegenwärtigen Spektrum der kriminologischen Forschung keineswegs selbstverständlich. Wie nämlich „eine selektive Behandlung anfallender Daten systematisch verhindert werden kann“³, ist als Problem kaum erkannt, geschweige gelöst. Ferner besteht überall die Aufgabe, ständig bereit und genügend offen zu sein, um auch unerwünschte Forschungstatsachen hinzunehmen, ohne sie „frisieren“ oder umdeuten zu wollen. Diese ebenso zentralen wie umstrittenen *Fragen nach der Sicherung empirischen Wissens und Objektivität* der Forschung, damit nach der persönlichen Lauterkeit und Redlichkeit des Wissenschaftlers, wenden sich dabei als Aufforderung an jedermann im Bereich kriminologischer Forschung. Sie können letztlich nur durch Forschungspluralismus, Interdisziplinarität und wissenschaftliche Kritik sichergestellt werden.

Ermutigende Anhaltspunkte und Hinweise dafür wird man dem breiten *Ausbau der Lehre* entnehmen dürfen. Vor allem im Zusammenhang mit der erneuerten Juristenausbildung und der Einführung der Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“⁴ Anfang der 70er Jahre befassen sich nun-

² Gottfredson, D. M.: Research — Who Needs It? *Crime and Delinquency* 17, 1 (1971), 14; Kaiser, G.: *Kriminologie*. 2. Aufl. Karlsruhe 1973, 3.

³ König, R.: Einige Bemerkungen über die Bedeutung der empirischen Forschung in der Soziologie. In: König, R. (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. Bd. 2. Stuttgart 1969, 1281.

⁴ Dazu Herren, R.: Modellvorstellungen für das Wahlfach „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ im künftigen juristischen Hochschulunterricht. *JZ* 1971, 455—457; Blei, H.: *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug*. In: Bussmann, H. W. (Hrsg.): *Wahlfachgruppen*. JA — Sonderheft 11, Berlin 1972, 43 ff.; Kerner, H. J.: Relationship between Scientific Research and Teaching in Criminology. In: Kaiser, G., Th. Würtenberger (Hrsg.): *Criminological Research Trends in Western Germany*. Berlin, Heidelberg, New York 1972, 35 ff.; Peters, K.: *Juristenausbildung*. In: Fehlerquellen im Strafprozeß. Bd. 2. Karlsruhe 1972, 331; Wolff, J.: Der Standort der Kriminologie in der Juristenausbildung. *GA* 1972, 257—271; Thoss, P.: *Kriminalpolitische Juristenausbildung*. In: *Der neue Jurist. Ausbildungsreform in Bremen als Planungs- und Lernprozeß*. Darm-

mehr Dozenten an mehr als dreißig Hochschulen im Bundesgebiet auch oder vornehmlich mit Kriminologie⁵.

Angesichts ihrer starken institutionellen Verflechtung mit den juristischen Fachbereichen und im Hinblick auf die ausgedehnten Lehr- und Prüfungsaufgaben wird man allerdings fragen müssen, was Lehre und Verwaltung jetzt noch an Forschung übrig lassen.

Man könnte daran denken, daß die Lage ähnlich ist wie jene der Soziologie. Dort nämlich wurde erst kürzlich auf dem Soziologentag über den Ertrag einer wissenschaftssoziologischen Forschungsenquête berichtet. Danach findet empirische Forschung weitgehend nur außerhalb der Universitäten statt⁶. An den Universitäten hingegen forschten „die Etablierten nur mit dem kleinen Finger der linken Hand“. Empirische Forschung schein eine mindergeachtete Beschäftigung für Anfänger zu sein, die oft nur Zeitverträge hätten und beruflich ungesichert seien. Andere Stimmen meinen, daß die jüngere Generation sich großenteils vom Seminar marxismus abwende und zur Empirie hinstrebe, während die älteren Hochschullehrer es vorzögen, sozialphilosophische Essays zu schreiben.

Ob diese Situationsanalyse generell zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. In der Kriminologie zumindest, soweit sie in juristischen Fachbereichen betrieben wird, ist die Lage schon deshalb anders, weil sich hier die Wissenschaft den prüfenden

stadt, Neuwied 1973, 107 ff.; Göppinger, H.: Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Ausbildung der Juristen. In: *Baumann, J., K. Tiedemann* (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters. Tübingen 1974, 519 ff.; Jung, H.: Wahlfachgruppe: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, JuS 1974, 64—67; Kürzinger, J.: Institutionen der Kriminologie. In: *Kaiser, G., F. Sack, H. Schellhoss* (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974, 128—132.

⁵ Im Wintersemester 1974/75 waren an 33 deutschen Hochschulen etwa 180—185 akademische Lehrkräfte in 343 Wochenstunden mit der Lehre der Kriminologie im weitesten Sinne befaßt (zum Vergleich: Im Wintersemester 1968/69 wurden an 20 Universitäten der BRD in 85 Wochenstunden kriminologische Veranstaltungen abgehalten (*Kerner, H.J.*: a. a. O., [Anm. 4], 40). Das heutige Lehrangebot verteilt sich auf 233 wöchentliche kriminologische Vorlesungsstunden sowie auf 120 wöchentliche Veranstaltungsstunden mit mehr praktischem Bezug (Seminare, Übungen, Kolloquien etc.) (*Berckhauer, F.H.*: La situation de la criminologie dans l'enseignement universitaire de la République Fédérale d'Allemagne. *Revue internationale de criminologie et de police technique* 1975 [im Erscheinen]).

⁶ *Lutz, B.*, berichtet nach *Klaus, FAZ* Nr. 259 v. 7. 11. 1974; siehe ferner *Lepsius, M.R.*: Herausforderung und Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung. *Soziale Welt* 25 (1974), 2.

Blicken und Erwartungen der Praxis ausgesetzt sieht. Druck, Sorgen und Nöte von Polizei, Justiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe bewahren sie heilsam davor, daß die „Bäume“ der kriminologischen Erkenntnis in den wissenschaftlichen „Himmel“ wachsen. Gerade die *ständige Forderung der Kriminologie durch die Praxis* drängt die Wissenschaft sowohl zur Erkenntnissteigerung als auch zur Bedarfsforschung. Die Reorganisation der „kriminologisch-kriminalistischen Forschung“ im Bundeskriminalamt Anfang der 70er Jahre⁷ und die Forderung nach einer „Kriminologischen Zentralstelle“ von Bund und Ländern⁸ veranschaulichen das Informationsbedürfnis der Praxis, aber auch die Dilemmas kriminologischen Forschens. Immerhin ist die Wendung des Strafrechts nach den ersten beiden Strafrechtsreformgesetzen des Jahres 1969 zur Prävention so deutlich, daß *Schaffstein* unter dem Thema „Kriminologie und Strafrechtskommentare“ neuerdings mit Entschiedenheit Konsequenzen auch für die Erläuterung des Strafrechts fordert.⁹

Ehe die gegenwärtige Situation näher analysiert wird, soll zum besseren Verständnis der kriminologischen Erkenntniswandel nachzuzeichnen versucht werden. Denn auch in der Kriminologie ist die Forschung von heute das Ergebnis der Wissenschaft und Wissenschaftspolitik von gestern oder vorgestern.

2. *Entwicklungsgeschichte und internationaler Vergleich der kriminologischen Forschung*

Die Bewegung der kriminologischen Forschung seit *Lombroso* spiegelt erwartungsgemäß den Aufgaben- und Theorienwandel

⁷ Dazu *Gallus*, H.: Kriminalistisch-kriminologische Forschung im Bundeskriminalamt. *Kriminalistik* 26 (1972), 578—581; *Herold*, H.: Kriminologisch-kriminalistische Forschung im Bundeskriminalamt. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): *Kriminologentreffen am 12. Oktober 1973 in Wiesbaden*, 2—17; *Leferenz*, H.: BKA-Forschung von außen gesehen, ebenda 28—31; *Gemmer*, K. H.: Pläne und Initiativen zur Förderung kriminalistisch-kriminologischer Forschung. *KrimGegfr* 11 (1974), 196—200.

⁸ Dazu *Matussek*, H.: Welche Aufgaben könnte eine zentrale kriminologische Forschungsstelle übernehmen? *Der Kriminalist* 8 (1974), 449 ff.; *Roth*, W.: Das Projekt einer kriminologischen Zentralstelle von Bund und Ländern. *KrimGegfr* 11 (1974), 201—204.

⁹ *Schaffstein*, F.: *Kriminologie und Strafrechtskommentare*. In: *Roxin*, C. u. a. (Hrsg.): *Festschrift für H. Henkel*, Berlin 1974, 215—227.